

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 04.03.2020
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: VII/0197	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:	61 21 03/06		
TOP:	Ergänzungssatzung Nr. 6/18 "Dahrenstedt" b) Beschluss der geänderten Ergänzungssatzung		
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.			X ja <input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			X ja <input type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:		Beratungsergebnis:	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	22.04.2020	
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	16.04.2020	
Haupt- und Personalausschuss	am:	22.04.2020	
Stadtrat	am:	11.05.2020	

Finanzielle Auswirkungen:			
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:	Euro <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag
Produktkonto (Ermächtigung)			Euro
Ergebnisplan			
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen	Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge	Euro
Finanzplan			
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben	Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen	Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
	<input type="checkbox"/>	Gesamtbetrag	Euro
	<input type="checkbox"/>	jährlich Betrag	Euro ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig Betrag	Euro im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:			

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die geänderte Fassung der Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 und § 244 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 8 und § 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung:

Am 03.12.2018 hatte der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 und § 244 BauGB sowie § 5 und § 36 KVG LSA beschlossen.

Mit der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sollen die vier Ergänzungsflächen E1 bis E4 im Ortsteil Dahrenstedt, die bisher im Außenbereich gemäß § 35 BauGB lagen, in den Innenbereich d. h. in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB, einbezogen werden, um hier eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

In der bisherigen Fassung der Ergänzungssatzung wurde in der Planzeichnung, neben den vier Ergänzungsflächen, auch die Grenze des Innenbereichs nach § 34 Nr. 4 Abs. 1 BauGB festgelegt. Diese Festlegung ist jedoch nicht erforderlich, da der Innenbereich anhand des wirksamen Flächennutzungsplans „Dahlen“ hinreichend ermittelt werden kann.

Die Änderung der Ergänzungssatzung besteht darin, die in der Planzeichnung dargestellte Grenze des Innenbereichs nach § 34 BauGB ersatzlos zu streichen und somit auch die textlichen Festsetzungen und die Begründung redaktionell zu überarbeiten.

Nach dem Beschluss der Ergänzungssatzung soll die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Planzeichnung
- Ergänzungssatzung
- Begründung
- Anlage 1 zur Begründung
- Anlage 2 zur Begründung
- Anlage 3 zur Begründung
- Anlage 4 zur Begründung